

Gemeinderat Allschwil



Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Amt für Raumplanung
Abteilung Kantonsplanung
z.H. Frau Doris Capaul
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

Kontakt: Alexander Hetzel
Direktwahl: +41 61 486 25 87
Hauptwahl: +41 61 486 25 52
alexander.hetzel@allschwil.bl.ch

Allschwil, 01. Juli 2026

Anhörung betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege; Änderung des Strassengesetzes

Sehr geehrte Frau Capaul

Der Gemeinderat Allschwil bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung des Strassengesetzes Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege sowie die damit verbundene Förderung des Veloverkehrs als wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen Mobilität. Insbesondere wird die Absicht unterstützt, die kantonalen und kommunalen Velowegnetze planerisch zu sichern und deren Weiterentwicklung zu fördern.

Die Gemeinde Allschwil verfügt bereits heute über verschiedene Grundlagen im Bereich des Veloverkehrs. Das Fuss- und Veloverkehrskonzept Allschwil 2023 sieht ausdrücklich die Überführung des kommunalen Velonetzes in den Strassennetzplan vor. Zudem dokumentiert die Schwachstellenanalyse Veloverkehr 2023 den weiteren Handlungsbedarf. Die Förderung des Veloverkehrs entspricht darüber hinaus den Zielsetzungen des Leitbilds Zukunft Allschwil 2030 sowie den Legislaturzielen 2024–2028.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung sieht der Gemeinderat beim vorgeschlagenen § 20b Strassengesetz Anpassungsbedarf.

1. Finanzierung

Das Bundesgesetz über Velowege schafft neue Anforderungen an die Planung und Sicherstellung von Velowegnetzen. Der vorgeschlagene § 20b überträgt Planung, Bau, Unterhalt und Signalisation kommunaler Radrouten vollständig den Gemeinden. Gleichzeitig enthält die Vorlage keine Aussagen zu einer finanziellen Beteiligung des Kantons.

Der Gemeinderat erachtet es als problematisch, wenn zusätzliche Aufgaben ausschliesslich den Gemeinden übertragen werden, ohne die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen. Er regt deshalb an, die Frage einer kantonalen Unterstützung zumindest zu prüfen.

2. Unbestimmter Begriff «kommunales Radroutennetz»

Der Gesetzesentwurf definiert weder Anforderungen noch Qualitätsstandards für kommunale Radroutennetze. Für die Gemeinden bleibt damit unklar, welche Anforderungen künftig erfüllt werden müssen und nach welchen Kriterien die Netze beurteilt werden.

Der Gemeinderat regt an, die Anforderungen entweder im Gesetz, in den Erläuterungen oder in ergänzenden kantonalen Grundlagen näher zu präzisieren.

3. Pflicht für bestimmte Gemeinden

Die vorgesehene Verpflichtung für Agglomerations-, Haupt- und Regionalzentren sowie Gemeinden in stadtnahen Entwicklungsachsen erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Der Gemeinderat regt jedoch an, die Auswahl und Abgrenzung der betroffenen Gemeinden transparent auf die übergeordneten Planungsinstrumente des Kantons abzustimmen.

4. Koordination mit dem Kanton

Gemäss Bundesgesetz sollen zusammenhängende und koordinierte Velowegnetze geschaffen werden. Der vorgeschlagene § 20b enthält jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung des Kantons zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Der Gemeinderat erachtet eine enge Koordination zwischen kantonalen und kommunalen Radrouten als wesentlich und beantragt eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes.

5. Planungshorizont und Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen sollen bestehende Revisionen der kommunalen Strassennetzplanung genutzt werden. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Frist zur Umsetzung vorgesehen ist und Gemeinden mit bereits bestehenden kommunalen Radroutennetzen ihren Auftrag grundsätzlich erfüllt haben.

Der Gemeinderat begrüsst diesen pragmatischen Ansatz und regt an, diesen Grundsatz ausdrücklich im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen festzuhalten.

Antrag zur Anpassung von § 20b

Der Gemeinderat beantragt, § 20b wie folgt zu formulieren:

§ 20b Kommunale Radrouten

1 Gemeinden, die gemäss Raumkonzept als Agglomerations-, Haupt- oder Regionalzentrum gelten oder in den stadtnahen Entwicklungsachsen liegen, legen im Rahmen ihrer Strassennetzplanung ein kommunales Radroutennetz fest.

2 Planung, Bau und Unterhalt kommunaler Radrouten obliegen den Gemeinden. Der Kanton sorgt für eine Koordination mit den kantonalen Radrouten und kann die Gemeinden fachlich unterstützen.

3 Die Gemeinden signalisieren ihre kommunalen Radroutennetze und sorgen für den Unterhalt der Wegweisung.

4 Die Festlegung der kommunalen Radroutennetze erfolgt im Rahmen ordentlicher Revisionen der Strassennetzplanung.

Vernehmlassungsfrist

Der Gemeinderat Allschwil begrüsst, dass die betroffenen Gemeinden bereits vor der öffentlichen Vernehmlassung zur vorgesehenen Gesetzesänderung angehört werden.

Die angesetzte Frist bis Mitte Juli 2026 erweist sich jedoch als sehr knapp. Sie fällt in eine Zeit, in welcher in zahlreichen Gemeinden die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates aufgrund der Sommerferien reduziert werden oder ausfallen. Damit stehen für die politische Beratung und die verwaltungsinterne Abstimmung nur beschränkte Zeitfenster zur Verfügung.

Der Gemeinderat erachtet die Terminierung deshalb als unglücklich. Gerade bei Gesetzesänderungen, welche den Gemeinden zusätzliche Planungs-, Vollzugs- und Unterhaltsaufgaben übertragen, ist eine angemessene Anhörungsfrist von besonderer Bedeutung. Der Gemeinderat regt an, zukünftige Anhörungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden zeitlich so anzusetzen, dass eine sorgfältige politische Beratung und eine koordinierte Stellungnahme der Gemeinden gewährleistet werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Franz Vogt
Gemeindepräsident


Patrick Dill
Leiter Gemeindeverwaltung